

67. 1. Unter welchen Voraussetzungen unterliegt der Vertrag, durch den eine Ausstattung versprochen wird, der Formvorschrift des § 518 Abs. 1 B.G.B.?

2. Verstößt ein solcher Vertrag gegen die guten Sitten, wenn er darauf ausgeht, daß eine außer der Ehe Geschwängerte vor der Entbindung von einem anderen Manne als dem Schwängerer geheiratet wird?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 11. Januar 1906 i. S. G. (Kl.) w. L. (Bekl.).
Rep. IV. 329/05.

I. Landgericht Silbershelm.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die Ehefrau des Klägers, K., geb. B., stand, bevor sie sich mit dem Kläger verheiratete, bei dem Beklagten im Dienst. In dieser Zeit wurde sie vom Beklagten geschwängert. Da der Beklagte als verheirateter Mann das Bekanntwerden seiner Verfehlung scheute, versprach er der damaligen K. B. für den Fall, daß sie den Kläger heirate, eine Aussteuer sowie einen jährlichen Unterhaltsbeitrag für das zu erwartende Kind von 300 M. Der Kläger behauptete, der Beklagte habe auch mit ihm selbst Verhandlungen gepflogen, um ihn zu der Heirat zu bewegen, und habe ihm außer den Unterhaltsbeiträgen für das Kind eine Mitgift versprochen, die er alsbald nach der Heirat der K. B. zu seinen, des Klägers, Händen mit 3000 M bar entrichten würde. Dasselbe Mitgiftversprechen habe er der K. B. auch selbst gegeben. Daraufhin habe er, Kläger, die K. B. am

15. Juni 1901 geheiratet. Am 4. August 1901 wurde das Kind geboren. Kläger verlangte außer der bedungenen Unterhaltsrente für das Kind die Entrichtung der Mitgift von 3000 M. In dieser Beziehung wurde in erster Instanz auf einen Eid erkannt, den Beklagter darüber ableisten sollte, daß er mit dem Kläger die behauptete Vereinbarung wegen der Mitgift nicht getroffen habe. Der Kläger legte mit dem Antrage auf bedingungslose Verurteilung Berufung, Beklagter mit dem Antrage auf bedingungslose Klageabweisung Anschlußberufung ein. Das Oberlandesgericht wies, unter Zurückweisung der klägerischen Berufung, den Kläger mit dem Anspruche auf Zahlung der Mitgift ab. Die deswegen eingelegte Revision führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache in die Instanz aus folgenden

Gründen:

„Es handelt sich in der Revisionsinstanz nur noch um das behauptete Mitgiftversprechen des Beklagten. . . . In zweiter Instanz berief sich der Kläger auf eine Reihe von Beweisen und Beweistatsachen sowohl für das ihm selbst, als auch für das seiner Ehefrau gegebene Versprechen. Auf dieses Beweiserbieten ist der Berufungsrichter nicht eingegangen. Er hat die Zurückweisung des Anspruchs wie folgt begründet:

„Eine Verpflichtung des Beklagten zur Zahlung einer Mitgift bestand nicht. Als ein Vertrag mit gegenseitigen Leistungen, wobei die Leistung des Klägers, bzw. die seiner Ehefrau in der Heirat miteinander, die Gegenleistung des Beklagten in der Zahlung der Mitgift bestanden haben würde, lassen sich die angeblich getroffenen Vereinbarungen nicht auffassen, da der Beklagte ein Recht auf die Vollziehung der Heirat zwischen dem Kläger und seiner Ehefrau nicht erwerben sollte.

Die Frage, inwieweit ein derartiges Rechtsgeschäft als den guten Sitten widersprechend nichtig sein würde, kann daher unerörtert bleiben.

Das angebliche Versprechen, eine Mitgift zu zahlen, läßt sich demnach nur als ein durch die Vollziehung dieser Heirat bedingtes Schenkungsversprechen auffassen. Dieses ermangelt der Form des § 518 B.G.B. Das Rechtsgeschäft ist also nach § 125 a. a. D. nichtig.“

Die Revision war begründet.

Über die Frage, unter welchen Voraussetzungen das Versprechen, einem anderen eine Ausstattung oder, hier damit gleichbedeutend, eine Mitgift zu gewähren, die rechtliche Eigenschaft des Schenkungsversprechens hat und darum der Formvorschrift des § 518 Abs. 1 B.G.B. unterliegt, hat der erkennende Senat in zwei früheren Fällen, nämlich in Sachen B. wider H. und Genossen, Rep. IV. 43/03, durch Urteil vom 29. Oktober 1903 und in Sachen D. wider Sch., Rep. IV. 244. 04, durch Urteil vom 8. Dezember 1904, sich auszusprechen Veranlassung gefunden. In Übereinstimmung mit jenen Urteilen ist auch gegenwärtig davon auszugehen, daß, gleichviel ob einer der Eltern, oder ob ein Fremder das Ausstattungsversprechen erteilt, der versprochenen Ausstattung die rechtliche Eigenschaft der Schenkung nur dann zukommt, wenn sie den Tatbestandserfordernissen des § 516 Abs. 1 B.G.B. deren vollem Inhalte nach entspricht. Freilich kann nach der besonderen Gesetzesvorschrift des § 1624 Abs. 1 B.G.B. die dem Kinde zugewendete Ausstattung eine Schenkung sein und gleichwohl in gewissen Grenzen als eine solche nicht gelten; sie ist alsdann in dem gleichen Umfange von der Formvorschrift des § 518 ausgenommen. Die Bedeutung des § 1624 erstreckt sich dagegen in keiner Weise auf das Ausstattungsversprechen des Fremden. Dieses muß ausnahmslos bei Vermeidung der im § 125 vorgesehenen Nichtigkeit gerichtlich oder notariell beurkundet werden, sofern sein Inhalt unter § 516 Abs. 1 fällt; es ist aber andererseits auch nur unter dieser Voraussetzung formbedürftig und in allen anderen Fällen formfrei.

Nun liegt, wie die Begriffsbestimmung des § 516 ergibt, eine Schenkung dann vor, wenn zwei Tatbestandserfordernisse zusammen kommen: der Empfänger muß durch die Zuwendung aus dem Vermögen des Gebers bereichert werden, und beide Teile müssen darüber einig sein, daß die Zuwendung unentgeltlich erfolgt. Während bei dem Begriffsmerkmal der Bereicherung es sich um eine Beurteilung der Zuwendung unter objektiven Gesichtspunkten handelt, kommt es im Punkte der Einigung über die Unentgeltlichkeit darauf an, welche Bedeutung die Beteiligten der Zuwendung von ihrem subjektiven Standpunkt aus beilegen wollen. An einer hinreichenden Beachtung dieser im § 516 enthaltenen Unterscheidung sowie an der

Berücksichtigung dessen, daß das Gesetz hier dem einen Tatbestands-erfordernisse das andere hinzufügt, hat es der Berufungsrichter fehlen lassen. Er beschränkt sich darauf, aus der von ihm angenommenen Einseitigkeit der versprochenen Zuwendung die Folgerung herzuleiten, das Versprechen lasse sich demnach nur als bedingtes Schenkungsversprechen auffassen, während doch das Gesetz den Schenkungsbegriff keineswegs so weit ausdehnt, daß überall, wo der Leistung des einen Teils eine gewährte oder versprochene Gegenleistung des Empfängers nicht gegenübersteht, man in der Leistung eine Schenkung zu erblicken hätte. So viel ist freilich gewiß, daß, wenn der Leistungsempfänger eine Gegenleistung weder gewährt noch auch zu einer solchen sich verpflichtet hat, er objektiv eine ihn bereichernde Zuwendung empfängt, und daß in solchem Falle das erste Tatbestandsmerkmal des § 516 Abs. 1 erfüllt ist. Schon in diesem Punkte läßt sich aber nicht ersehen, ob der Berufungsrichter die Klagebehauptungen so aufgefaßt hat, als hätte Kläger die Heirat mit der K. B. dem Beklagten überhaupt nicht versprochen, oder ob er dieses Versprechen zwar für gegeben, die damit eingegangene Verpflichtung aber in Rücksicht auf ihre Unklagbarkeit und auf die Unerzwingbarkeit der Heirat für rechtlich unverbindlich gehalten und in der tatsächlich geschehenen Erfüllung der Verpflichtung eine die Bereicherung ausschließende Gegenleistung nicht erblickt hat. . . .

Vor allem unzureichend sind indessen die Erwägungen des Berufungsrichters insoweit, als sie jedes Eingehen auf die Frage vermischen lassen, ob nach der subjektiven Seite hin die versprochene Ausstattung als eine Gegenleistung für die Heirat gelten sollte. Mag Kläger immerhin eine verbindliche Verpflichtung zur Heirat nicht eingegangen sein, keinesfalls findet dadurch die Frage nach dem zweiten Tatbestandsmerkmal des § 516 Abs. 1 ihre Erledigung. Auch dann konnten vielmehr beide Teile des Willens gewesen sein, Kläger solle, wenn er nach ihm frei bleibender Entschließung die K. B. heiratete, dafür, daß er das tat, durch die vom Beklagten versprochene Mitgift abgegolten werden. Haben sich die Parteien in diesem Sinne miteinander verständigt, so sind sie nicht, wie § 516 Abs. 1 verlangt, über die Unentgeltlichkeit der versprochenen Mitgift einig gewesen, sondern ihre Vereinbarung hatte in solchem Falle gerade den entgegengesetzten Inhalt. Möchte alsdann bei objektiver Ab-

wägung die vom Beklagten versprochene Zuwendung immerhin als eine Bereicherung des Klägers oder seiner künftigen Ehefrau gelten können, so fehlte es doch auf der einen Seite an dem Willen, sie freigebig zu gewähren, und auf der anderen Seite an dem Willen, sie als eine unentgeltliche Leistung anzunehmen.

Für die Tatfrage besteht freilich neben der einen Möglichkeit, daß im dargelegten Sinne die Mitgift unter der Bedingung der Heirat als eine Entschädigung für diese versprochen wurde, die andere, daß für den Fall der Heirat ein alle Tatbestandsanforderungen des § 516 Abs. 1 erfüllendes Schenkungsversprechen erteilt wurde. Wie weit im vorliegenden Falle die obwaltenden Verhältnisse der Annahme des bedingten Schenkungsversprechens entgegenstehen und auf eine Auslegung der Vereinbarungen im Sinne der Klagebegründung hinweisen würden (sofern das Ausstattungsversprechen überhaupt bewiesen wird), ist hier nicht zu erörtern. Zwei Gesichtspunkte bedürfen jedoch der Hervorhebung. Auch in Kreisen, mit deren Lebensanschauungen es nicht im Widerspruch steht, über eine Heirat und über die in solchem Falle zu gewährende Mitgift unter rein geschäftsmäßigen Gesichtspunkten des wirtschaftlichen Vorteils Vereinbarungen zu treffen, entspricht es nicht der Sitte, dabei von der Eingehung der Ehe und von der Mitgift als von einer Leistung und einer Gegenleistung zu reden oder sich des Ausdrucks zu bedienen, daß durch die Mitgift für die Heirat eine Abgeltung gewährt werde. Trotzdem können die Verhältnisse darauf hindeuten, daß die Beteiligten es so und nicht anders gemeint haben. Es bedarf deshalb, so oft der Sinn der beiderseitigen Erklärungen streitig und zweifelhaft ist, einer besonderen Beachtung der in den §§ 133 u. 157 B.G.B. enthaltenen Auslegungsvorschriften. Außerdem wird sich ein Anhalt für die Entscheidung, mag das auch keineswegs ein unter allen Umständen ausschlaggebendes Merkmal sein, in dem Falle gewinnen lassen, wenn festgestellt werden kann, ob der Empfänger des Mitgiftversprechens durch dieses zu der Heirat veranlaßt werden sollte, oder ob umgekehrt der Versprechende durch die bereits bestehende und festgehaltene Heiratsabsicht der künftigen Eheleute zur Erteilung des Versprechens seinerseits veranlaßt wurde.

Der Berufungsrichter hat das klägerische Parteivorbringen noch nicht unter allen diesen Gesichtspunkten erschöpfend gewürdigt und

hat die §§ 516 Abs. 1, 518 Abs. 1 u. 125 B.G.B. auf einen unzulänglich festgestellten Tatbestand, mithin rechtlich fehlerhaft angewandt. Sein Urteil unterliegt mithin der Aufhebung, sofern nicht dem Revisionsbeklagten darin beizutreten ist, daß eine Aufrechterhaltung des Urteils trotzdem nach § 563 B.G.B. geboten sei. Der Revisionsbeklagte macht geltend, bei der geschehenen Klagenabweisung müsse es verbleiben, selbst wenn eine Gesetzesverletzung vorliege, weil der behauptete Vertrag gegen die guten Sitten verstoße, und er auch aus diesem Grunde nach § 138 B.G.B. nichtig sei. Nun ist es freilich richtig, daß, wenn ein Mann sich anheißig macht, ein von einem anderen Manne geschwängertes Frauenzimmer vor der Entbindung lediglich deshalb zu heiraten, weil ihm dafür eine Abgeltung in einem Barbetrage, sei es unmittelbar, sei es in Gestalt einer der Schwängerten zu gewährenden Mitgift, versprochen wird, darin der Regel nach eine Verletzung des Sittlichkeitsempfindens aller Bevölkerungsklassen und nach der Anschauungsweise des deutschen Volkes in seiner Gesamtheit eine sittenwidrige Entwürdigung der Ehe zu erblicken ist. Es können daneben aber auch noch andere Beweggründe die Handlungsweise dessen, der sich auf ein derartiges Rechtsgeschäft einläßt, bestimmt haben. Bevor daher die Parteien sich nicht eingehender als bisher zu dieser Frage erklärt haben, läßt sich über die Anwendbarkeit des § 138 B.G.B. keine Entscheidung treffen. Daß gilt in gleichem Maße von dem Ausstattungsversprechen, welches der Beklagte der Ehefrau des Klägers gegeben haben soll, wobei hinzukommt, daß ohne das Vorhandensein besonderer Umstände, aus denen sich die Sittenwidrigkeit herleiten ließe, die Gesetzesvorschrift des § 138 auf ein solches Versprechen der Regel nach nicht anwendbar sein würde.“ . . .